Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8001**

16. Wahlperiode 08. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7803 –

Neuordnung der Hochschulzulassung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kultusministerinnen und -minister der Länder verständigten sich am 13. Dezember 2007 auf einen Umbau der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu einer Beratungs- und Servicestelle für Studienbewerberinnen und -bewerber sowie für die Hochschulen. Hierfür hatte sich am 27. November 2007 auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgesprochen. Deutliche Kritik formulierte dagegen der studentische Dachverband fzs in einer Pressemitteilung vom 28. November 2007. Für internationale Studienbewerbungen existiert mit uni-assist e. V. bereits seit Dezember 2003 eine bundesweite Servicestelle, welche wegen der Gebührenpflichtigkeit ihrer Angebote allerdings immer wieder in der Kritik stand (vgl. beispielsweise Pressemitteilung des Bundesverbandes ausländischer Studierender vom 1. Januar 2007). Der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 enthält nach dem Wegfall von Artikel 7 Abs. 6 StV nur noch Regelungen für Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren.

Die Debatte um eine bundesweite Koordinierung der Hochschulzulassung könnte gerade für den dritten Bildungsweg von besonderer Bedeutung sein. Am 23. August 2007 erklärte Bundesministerin Dr. Annette Schavan in der „Zeit“: „Kaum jemand mit einer Berufsbildung beginnt heute nach ein paar Jahren im Job ein Studium. Der eine Grund liegt in den oft komplizierten Zugangsregeln, die von Bundesland zu Bundesland variieren. Wer sich heute auf der Homepage der Kultusministerkonferenz über das Thema informiert, ist verwirrter als vorher.“

Über die Umstrukturierung der ZVS hinaus wird gegenwärtig eine Neuordnung des Kapazitätsrechts diskutiert. In dem bereits zitierten „Zeit“-Interview erklärte Bundesministerin Dr. Annette Schavan: „Die Kapazitätsverordnung muss weg“. Als Alternativen zur geltenden Rechtslage werden insbesondere das Bandbreiten- sowie das Vereinbarungs- oder Vorgabemodell diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem so genannten NC-Urteil (BVerfGE 33, 303 vom 18. Juli 1972) darauf hingewiesen, dass das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium nur aufgrund eines Gesetzes einschränkbar ist. Absolute Zulassungsbeschränkungen sind außerdem nur dann verfassungsgemäß, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 6. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bund hat seit der Föderalismusreform im Sommer 2006 die Möglichkeit, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Regelungen zur Hochschulzulassung zu erlassen. Der Bund hat hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein nicht unerheblicher Teil der vorgelegten Fragestellungen wurde bereits in vorangegangenen parlamentarischen Anfragen beantwortet. Ich verweise insoweit auf die Antworten zu der

- Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Erwarteter Anstieg der Studienbewerber und Hochschulzugang“ (Bundestagsdrucksache 16/372);
- Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Neue Regelungen zur Hochschulzulassung und zu Studienabschlüssen“ (Bundestagsdrucksache 16/2318);
- Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auswirkungen der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes auf die Mobilität von Studienberechtigten und Studierenden“ (Bundestagsdrucksache 16/5569);
- Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Ablösung der Kapazitätsverordnung als Steuerungsinstrument im System der Hochschulbildung“ (Bundestagsdrucksache 16/6462).

1. a) Auf welcher rechtlichen Grundlage sollte die ZVS als bundesweite Servicestelle, die für alle Fragen der Hochschulzulassung zuständig sein soll, aus Sicht der Bundesregierung künftig beruhen?

   b) Ist hierfür im Hinblick auf das angekündigte künftige Profil der ZVS ein neuer Staatsvertrag der Länder sinnvoll bzw. notwendig?

   c) Inwieweit würde ein Staatsvertrag als rechtliche Grundlage der künftigen ZVS nach Auffassung der Bundesregierung die Anpassung der Verfahren der Hochschulzulassung an neue Entwicklungen oder Erkenntnisse erschweren, weil Änderungen dann der Einstimmigkeit der Länder und der Zeitdauer der Ratifizierung bedürften?

Die Fragen 1a bis 1c werden im Zusammenhang beantwortet:

Da es sich bei der ZVS um eine gemeinsame Einrichtung der Länder handelt, findet diese ihre rechtliche Grundlage auch weiterhin in einem Staatsvertrag der Länder. Der Staatsvertrag ist das übliche Handlungsinstrument der Länder, um zwischenstaatliche Regelungen zu treffen. Wesentliche Schwierigkeiten mit der Handhabung dieses Instruments in der Praxis sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kultusministerinnen und -minister der Länder, dass die ZVS künftig nicht mehr als Anstalt, sondern als Stiftung öffentlichen Rechts organisiert werden sollte?

   Wenn ja,

   a) warum,

   b) soll dies nach Bundesrecht oder nach dem Recht eines Bundeslandes erfolgen (bitte begründen und gegebenenfalls betreffendes Bundesland benennen)?

Die Fragen 2a und 2b werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung ist für die Frage der Rechtsnatur der ZVS nicht zuständig. Die Organisationsverantwortung für die ZVS tragen die Länder. Diese haben

sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte mit – aus Sicht der Bundesregierung gut vertretbaren Gründen – für eine Umwandlung in eine Stiftung entschieden. Die Bundesregierung respektiert die Entscheidung der Länder.

3. a) Wann wird die ZVS nach Einschätzung der Bundesregierung in ihrer neuen Organisationsform die Arbeit aufnehmen können?

   b) Welche Schritte sind bis dahin zu absolvieren, gibt es für diese einen Zeitplan, und wenn ja, welchen?

Die Fragen 3a und 3b werden im Zusammenhang beantwortet:

Die KMK hat die ZVS beauftragt, die neue Serviceleistung zum WS 2008/2009 zunächst in einer Pilotphase für die Studiengänge Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre anzubieten. Zum WS 2009/2010 sollen alle Studiengänge einbezogen werden. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Verlautbarungen der KMK verwiesen.

4. a) Welche Bundesländer haben den neuen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 bislang nicht ratifiziert?

   b) Wann wird der benannte Staatsvertrag nach Einschätzung der Bundesregierung in Kraft treten?

Die Fragen 4a und 4b werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

5. a) Wie kann in Anbetracht von inzwischen an die 9 000 grundständigen Studienmöglichkeiten an fast 400 Hochschulen vermieden werden, dass für Studieninteressierte künftig ein System vollständiger Unüberschaubarkeit entsteht?

   b) Teilt die Bundesregierung das am 27. November 2007 von der HRK formulierte Ziel, dass eine einheitliche Struktur gebildet wird und nicht mehrere Servicestellen im Bereich der Hochschulzulassung Angebote machen?

   Wenn ja, wie kann dies gewährleistet, bzw. wie kann hierauf hingewirkt werden?

Die Fragen 5a und 5b werden im Zusammenhang beantwortet:

Mit der Einrichtung einer Servicestelle verfolgen die Länder gerade das Ziel, die Transparenz für die Studierwilligen im Bereich der Studienbewerbung und Studienzulassung zu verbessern. Angebote verschiedener Einrichtungen können nach Auffassung der Bundesregierung zur Administrierung unterschiedlicher Zwecke sinnvoll sein.

c) Ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, dass die Hochschulen nach dem Willen der Kultusministerinnen und -minister der Länder selber entscheiden können sollen, ob sie mit der ZVS zusammenarbeiten oder nicht?

d) Teilt die Bundesregierung das Ziel, dass sich alle Hochschulen beteiligen und damit alle Informations- und Serviceleistungen für Hochschulzugang und -zulassung unter einem Dach vereint werden?

Wenn ja, wie kann dies gewährleistet bzw. wie kann hierauf hingewirkt werden?

Die Fragen 5c und 5d werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Autonomie der Hochschulen stellt ein wichtiges Gut dar. Dies gilt auch im Bereich der Inanspruchnahme von Servicedienstleistungen. Gleichwohl kann eine Servicestelle, die lediglich von wenigen Hochschulen genutzt wird, das angestrebte Ziel einer Steigerung der Transparenz und Verfahrenseffizienz nur schwer erreichen.

Die Bundesregierung ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die neue Servicestelle durch die Qualität ihrer Leistungen überzeugen muss. Zum anderen geht sie davon aus, dass die Länder die geeigneten Maßnahmen ergreifen werden, um eine möglichst hohe Zahl an teilnehmenden Hochschulen sicherzustellen.

Die Bundesregierung hat den Ländern und Hochschulen im Rahmen der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ im Januar 2008 angeboten, sie dabei zu unterstützen, die vorhandenen Studienkapazitäten optimal auszunutzen. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, ob und in welcher Form dies geschehen kann, werden in diesem Jahr geführt werden.

e) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Länder, die planen, ihre Hochschulen zu verpflichten, sich an der künftigen zentralen Servicestelle zu beteiligen?

Wenn ja, welche?

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

6. Sind der Bundesregierung spezifische Vorbehalte der Fachhochschulen gegenüber der geplanten Umstrukturierung der ZVS bekannt?

Wenn ja, welche?

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

7. a) Wie und durch welche Akteure sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die vorbereitenden Maßnahmen zur Umstrukturierung der ZVS getroffen werden?

b) Inwieweit ist die Bundesregierung hieran beteiligt?

c) Inwieweit sollte hierbei nach Auffassung der Bundesregierung auf das Angebot von uni-assist e. V. zurückgegriffen werden, „für die umgehende Implementierung eines solchen Verfahrens auch für deutsche Studieninteressierte zur Verfügung“ zu stehen (vgl. Aussagen des Vor-

standsvorsitzenden von uni-assist e. V. nach der Mitgliederversammlung am 29. November 2007 in Berlin)?

8. a) Wird für internationale Studienbewerbungen auch nach der Umstrukturierung der ZVS uni-assist e. V. zuständig bleiben?

   b) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, wenn der Service rund um die Hochschulzulassung für inländische bzw. internationale Studienbewerberinnen und -bewerber von unterschiedlichen Stellen angeboten wird?

   c) Wäre es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, uni-assist e. V. unter dem Dach der neuen Servicestelle anzusiedeln und damit alle Serviceleistungen rund um die Hochschulzulassung sowohl für inländische, als auch für internationale Studienbewerbungen unter einem Dach zu vereinen?

   d) Hält die Bundesregierung es für denkbar bzw. sinnvoll, dass uni-assist e. V. im Rahmen der Umstrukturierung der Serviceleistungen rund um den Hochschulzugang auch Serviceleistungen für inländische Studienbewerbungen übernimmt?

   Wenn ja, welche und warum?

Die Fragen 7a bis 7c und 8a bis 8d werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Reformprozess einer Landeseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Diese haben die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen gemeinsam mit der ZVS und ggf. weiteren Einrichtungen zu treffen.

Uni-assist wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung auch nach der Umstrukturierung der ZVS für internationale Studienbewerbungen seiner Mitgliedshochschulen zuständig bleiben.

9. a) Mit welchem Finanzbedarf rechnet die Bundesregierung für die laufende Arbeit der künftigen ZVS?

   b) Welche Anteile an der Finanzierung der laufenden Arbeit der künftigen ZVS werden Bund und Länder jeweils übernehmen?

   c) Sollen neben Bund und Ländern weitere Finanzquellen für die laufende Arbeit der künftigen ZVS erschlossen werden?

   Wenn ja, welche?

10. a) Mit welchem Finanzbedarf rechnet die Bundesregierung für den Aufbau der neuen Organisationsstruktur der ZVS?

    b) Welche Anteile an der Finanzierung des Aufbaus der neuen Organisationsstruktur der ZVS werden Bund und Länder jeweils übernehmen?

    c) Sollen neben Bund und Ländern weitere Finanzquellen für den Aufbau der neuen Organisationsstruktur der ZVS erschlossen werden?

    Wenn ja, welche?

Die Fragen 9a bis 9c und 10a bis 10c werden im Zusammenhang beantwortet:

Für die Deckung des Finanzbedarfs der ZVS – sei es für die laufende Arbeit oder die neue Zuständigkeit als Servicestelle – sind grundsätzlich die Länder verantwortlich. Es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen der KMK verwiesen.

11. a) Welchen Finanzbedarf hat nach Kenntnis der Bundesregierung die gegenwärtige Arbeit von uni-assist e. V.?

    b) Aus welchen Finanzquellen wird die Arbeit von uni-assist e. V. nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig zu welchen Anteilen finanziert?

    c) Sind nach Auffassung der Bundesregierung für die Finanzierung der Arbeit von uni-assist e. V. erhebliche Veränderung absehbar, geplant und/oder sinnvoll?

Die Fragen 11a bis 11c werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Arbeit von uni-assist finanziert sich – nach einer Anschubfinanzierung des BMBF über den DAAD – seit 2008 ausschließlich aus Gebühren der Bewerberinnen und Bewerber. Die geschätzte Einnahmenhöhe zum 31. Dezember 2007 liegt bei rd. 855 000 Euro. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung im übrigen keine Informationen vor.

12. a) Wird der Service der ZVS nach Kenntnis der Bundesregierung für die Studienbewerberinnen und -bewerber künftig gebührenpflichtig sein?

    b) Hält die Bundesregierung eine ggf. zu entrichtende Gebühr für die Bewerbung um einen Studienplatz für vertretbar bzw. sinnvoll?

    Wenn ja, warum, unter welchen Bedingungen, und bis zu welcher Höhe?

Die Fragen 12a bis 12b werden im Zusammenhang beantwortet:

Hinsichtlich der Finanzierung der ZVS als Servicestelle wird auf Artikel 15 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Beschluss der KMK vom 15. Juni 2007 i. d. F. vom 13. Dezember 2007) verwiesen. Dieser regelt die Grundlage für die zukünftige Arbeit der ZVS und befindet sich derzeit im Ratifizierungsverfahren.

    c) Ist im Rahmen der Beratungen mit den Kultusministerinnen und -ministern der Länder über die Umstrukturierung der ZVS darüber beraten worden, inwieweit Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich in Anbetracht des Mangels an Studienplätzen an mehreren bzw. vom Wohnort entfernten Hochschulorten bewerben, Finanzierungshilfen insbesondere für Fahrtkosten geschaffen werden sollen?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

13. a) Sollte die neu zu schaffende Servicestelle für die Hochschulzulassung aus Sicht der Bundesregierung spezielle Angebote für Studieninteressierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung machen?

    Wenn ja, welche?

    b) Bietet die Umstrukturierung der ZVS aus Sicht der Bundesregierung Chancen für eine Erhöhung des Anteils nichttraditioneller Studierender (bitte mit Begründung)?

    Wenn ja, warum, und in welchem Umfang?

    c) Wird die Bundesregierung im Rahmen der Umstrukturierung der ZVS darauf hinwirken, dass die Verfahren für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne allgemeine Hochschulzugangs-

berechtigung bundesweit vereinheitlicht werden (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 13a bis 13c werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung hat ihr gemeinsam mit den Ländern verfolgtes Ziel, den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter zu erleichtern, zuletzt in der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ bekräftigt.

Die Frage der erleichterten Zulassung von Studierwilligen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung steht nicht im Zusammenhang mit der Frage der Umstrukturierung der ZVS. Die neue Servicestelle entscheidet nicht nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auswirkungen der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes auf die Mobilität von Studienberechtigten und Studierenden“ (Bundestagsdrucksache 16/5569) verwiesen.

14. a) Erwartet die Bundesregierung, dass die Möglichkeit einer Sonderquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (Artikel 12 Abs. 1 Satz 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2007), vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Formulierung im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nie Anwendung gefunden hat, künftig greifen wird (bitte mit Begründung)?

b) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den Anteil des betreffenden Personenkreises unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erhöhen und damit ein Greifen der benannten Sonderquote zu befördern (bitte mit Begründung)?

c) Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres erklärten Ziels, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen, bei den Ländern für einen Wegfall der einschränkenden Bedingung zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2007 geworben (bitte mit Begründung)?

d) Anhand welcher Auswahlkriterien und Verfahren wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der betreffenden Sonderquote erfolgen, sofern diese Anwendung findet?

Die Fragen 14a bis 14d werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Entscheidung über die Festlegung von Sonderquoten im ZVS-Verfahren über bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Die Bundesregierung kann über die zukünftige Bildung von Sonderquoten keine Prognosen abgeben. Zu den Auswahlkriterien und dem Verfahren bei Sonderquoten wird auf die Vergabeverordnung der ZVS verwiesen.

15. a) Geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Einführung von Auswahlverfahren durch die Hochschulen davon aus, dass die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife in den letzten Jahren an Prognosewert für das erfolgreiche Absolvieren eines Studiums verloren hat?

    b) Geht die Bundesregierung davon aus, dass es bei den Studienbewerberinnen und -bewerbern zunehmende Qualifikationsdefizite bzw. eine mangelnde Studierfähigkeit gibt?

    Wenn ja, wie lassen sich diese Defizite im Einzelnen spezifizieren, und wie kann dieser Situation politisch begegnet werden?

    c) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium vereinbar, wenn Bewerberinnen und Bewerber durch die Einführung von hochschulspezifischen Auswahlverfahren nicht mehr anhand ihrer möglichst umfassend betrachteten Qualifikation, sondern im Hinblick auf ihre Passfähigkeit zu einem spezifischen Hochschulprofil ausgewählt werden (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 15a bis 15c werden im Zusammenhang beantwortet:

Es wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Erwarteter Anstieg der Studienbewerber und Hochschulzugang“ (Bundestagsdrucksache 16/372) verwiesen.

16. a) Geht die Bundesregierung davon aus, dass vor dem Hintergrund der zunehmenden Einführung von Auswahlverfahren durch die Hochschulen Vorbereitungsangebote für entsprechende Prüfungen bzw. Auswahlgespräche entstehen werden?

    Wenn ja, geht die Bundesregierung davon aus, dass solche Angebote privatwirtschaftlich organisiert und gebührenpflichtig sein werden?

    b) Hält die Bundesregierung die Entstehung eines Marktes gebührenpflichtiger Vorbereitungskurse für Hochschulauswahlverfahren für mit dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsatz vereinbar, dass Hochschulzulassungsverfahren jedem „an sich hochschulreifen Bewerber“ eine Chance bieten müssen (BVerfGE 33, 303)?

Die Fragen 16a bis 16b werden im Zusammenhang beantwortet:

Über die Entwicklung können nach Auffassung der Bundesregierung keine verlässliche Prognosen getroffen werden. Informationen über mögliche Angebote liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. a) Sind eine erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten und eine vergleichbare Auslastung der verschiedenen Hochschulen weiterhin Leitlinien der Politik der Bundesregierung (bitte mit Begründung)?

    b) Gilt dies für Bachelor- und Masterstudiengänge gleichermaßen?

Die Fragen 17a bis 17b werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Verpflichtung zur erschöpfenden Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten ergibt sich nach der derzeit geltenden ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der Verfassung. Diese bildet die Grundlage der gesamten Politik der Bundesregierung.

18. a) Strebt die Bundesregierung eine vollständige Abschaffung der Kapazitätsverordnungen an (vgl. eingangs zitiertes „Zeit“-Interview mit Bundesministerin Dr. Annette Schavan) (bitte mit Begründung)?

    b) Hält die Bundesregierung die Einführung des so genannten Bandbreitenmodells zur Spreizung von Curricularnormwerten für sinnvoll (bitte mit Begründung)?

    c) Hält die Bundesregierung die Einführung des so genannten Vereinbarungs- oder Vorgabemodells zur Ablösung der bisher geltenden Kapazitätsverordnungen für sinnvoll (bitte mit Begründung)?

    d) Welches der unter den Buchstaben b und c genannten Modelle wird den politischen Anforderungen aus Sicht der Bundesregierung am ehesten gerecht, oder gibt es aus Sicht der Bundesregierung bessere Modelle zur Neuordnung des Kapazitätsrechts?

19. a) Welche besonderen bildungs- oder forschungspolitischen Ziele können aus Sicht der Bundesregierung eine Spreizung der Curricularnormwerte in eine Bandbreite rechtfertigen?

    b) Welche besonderen bildungs- oder forschungspolitischen Ziele können aus Sicht der Bundesregierung den Beschluss besonderer Kapazitätsvereinbarungen oder -vorgaben durch die Länder rechtfertigen, welche die bisher gültigen Kapazitätsverordnungen unterschreiten und damit zu einem Ausschluss zusätzlicher Studienbewerberinnen und -bewerber führen?

20. a) Welche Planungen bzw. Aktivitäten einzelner Länder für neue gesetzliche Regelungen zur Hochschulzulassung und/oder neue Kapazitätsverordnungen und/oder Kapazitätsvorgaben bzw. -vereinbarungen sind der Bundesregierung bekannt?

    b) Auf welche Modelle orientieren sich hierbei die einzelnen Länder, und welche Länder wollen das bisherige Kapazitätsrecht beibehalten?

    c) Beabsichtigen die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung eine Regelung der Zulassungsverfahren durch Gesetz, oder sollen die Landesministerien ermächtigt werden, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

    d) Beabsichtigen die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung eine Regelung der konkreten Zulassungszahlen durch Rechtsverordnungen oder durch Hochschulsatzung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

    e) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Länder, die in Modellprojekten ohne neue gesetzliche Grundlage die Kapazitäten abweichend vom bisherigen Modell definieren und/oder ein Nachtragsverfahren zum Haushalt 2008 anstreben, um das neue Zulassungsverfahren möglichst schnell zu etablieren?

21. a) Hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten verfassungsrechtlichen Situation für notwendig, dass die Kapazitäten der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge in etwa den bisherigen Kapazitäten in vergleichbaren Diplom- und Magisterstudiengängen entsprechen (bitte mit Begründung)?

    Wenn ja, müssen hierbei aus Sicht der Bundesregierung auch die Aufnahmekapazitäten der Hochschulen beibehalten werden (bitte mit Begründung)?

    b) Inwieweit planen einzelne Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung den Hochschulen die Vorgabe zu machen, dass Veränderun-

gen des Kapazitätsrechts nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazitäten führen dürfen?

c) Inwieweit sind der Bundesregierung vergleichbare Vorgaben der Bundesländer für Masterstudiengänge bekannt?

Die Fragen 18a bis 18d, 19a bis 19b, 20a bis 20e und die Fragen 21a bis 21c werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung hält ebenso wie die Bundesländer selbst eine Modernisierung des Kapazitätsrechts für erforderlich. Restriktionen im Landesrecht, die Hochschulen daran hindern, ihren Studierenden ein verbessertes Betreuungsangebot zu bieten, müssen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen beseitigt werden.

Es wird im Übrigen auf die einschlägigen Stellungnahmen der KMK bzw. einzelner Länder und ergänzend auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ablösung der Kapazitätsverordnung als Steuerungsinstrument im System der Hochschulbildung“ (Bundestagsdrucksache 16/6462) sowie auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auswirkungen der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes auf die Mobilität von Studienberechtigten und Studierenden“ (Bundestagsdrucksache 16/5569) verwiesen.

22. a) In welchem Verhältnis stehen ein besseres Betreuungsverhältnis für die Studierenden und eine steigende Quote an Akademikerinnen und Akademikern als politische Ziele der Bundesregierung?

Beides sind wichtige Ziele, die die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern verfolgt, wobei eine adäquate Betreuungsrelation zusammen mit einer Vielzahl weiterer Faktoren die Akademikerquote grundsätzlich positiv beeinflussen dürfte.

b) Inwieweit wird die Bundesregierung auch nach dem Hochschulpakt weitere Maßnahmen ergreifen, um die Anzahl der Studienplätze insgesamt zu erhöhen?

Entsprechend der föderalen Aufgabenteilung liegt der Hochschulbereich in der primären Verantwortung der Länder. Die Bundesregierung plant derzeit zur Erhöhung der Zahl der Studienanfänger keine weiteren, über die langfristig im Hochschulpakt 2020 vereinbarten Schritte hinausgehenden Maßnahmen.

c) Ist aus Sicht der Bundesregierung zu befürchten, dass eine Einschränkung des Rechts auf Hochschulzulassung durch Landesgesetze den Ausbau der Studienkapazitäten als zentrales Ziel des Hochschulpaktes konterkariert, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um dies zu verhindern?

Eine solche Befürchtung teilt die Bundesregierung nicht. Im Hochschulpakt ist vereinbart, zusätzliche Studienchancen für Studienanfänger zu schaffen. Das wird dazu beitragen, dass kapazitätsbedingte Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen gelockert bzw. ganz aufgehoben werden können.

d) Wird die Bundesregierung gegenüber den Ländern zur Geltung bringen, dass absolute Zulassungsbeschränkungen nur als vorübergehende Maßnahmen zulässig sind, und mit den Ländern gemeinsam definieren, innerhalb welchen Zeitraums ein Ausgleich der derzeit bestehen-

den Kapazitätslücke möglich ist sowie welche Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Ziel zu erreichen (bitte mit Begründung)?

e) Zu welchem Zeitpunkt sollten nach Auffassung der Bundesregierung absolute Zulassungsbeschränkungen überflüssig werden, weil ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen?

Die Fragen 22d bis 22e werden im Zusammenhang beantwortet:

Mit dem Hochschulpakt haben Bund und Länder bereits einen wesentlichen Schritt unternommen, um kapazitätsbedingte Zulassungsbeschränkungen abzubauen.

23. a) In welchen Ländern bleiben nach Kenntnis der Bundesregierung Finanzmittel aus Studienbeiträgen bei der Ermittlung der Kapazitäten unberücksichtigt, und welche Länder planen entsprechende Regelungen?

b) Hält die Bundesregierung entsprechende Regelungen für vereinbar mit dem geltenden Kapazitätsrecht?

Die Fragen 23a bis 23b werden im Zusammenhang beantwortet:

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor. Ergänzend wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ablösung der Kapazitätsverordnung als Steuerungsinstrument im System der Hochschulbildung“ (Bundestagsdrucksache 16/6462) verwiesen.

24. a) Inwieweit hält die Bundesregierung bundesweit gültige Rahmenstandards für die Hochschulzulassung für notwendig?

b) Unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung ihr Recht nutzen, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Eckpunkte für die Hochschulzulassung per Bundesgesetz zu definieren?

Die Fragen 24a bis 24b werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, einen Regierungsentwurf für ein Bundesgesetz für den Bereich Hochschulzulassung vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Neue Regelungen zur Hochschulzulassung und zu Studienabschlüssen“ (Bundestagsdrucksache 16/2318) verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333